

AGB & Garantiebedingungen

Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit für folgende Hinweise

- Online-Bestellungen sind nur möglich für Geschäftskunden innerhalb der EU. Sind Sie eine Privatperson oder befindet sich Ihr Unternehmen außerhalb der Europäischen Union (EU)? [Bitte kontaktieren Sie uns direkt.](#)
- Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (zzgl. MwSt.).
- Die angegebenen Daten sind so genau wie möglich, aber nicht verbindlich. Änderungen sind jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung, möglich.
- Die Lieferungen erfolgen ab Werk.
- Angaben zu Lieferzeiten (mündlich oder schriftlich) sind stets unverbindlich, es können daraus keine Rechte abgeleitet werden.
- Dumeta B.V. Für alle unsere Angebote, alle uns erteilten Aufträge (/ Dumeta GmbH) und alle mit uns geschlossenen Verträge gelten die von der Metaalunie herausgegebenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die als Metaalunie-Bedingungen oder als Smecoma-Bedingungen bezeichnet werden und bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegt sind.
- Die Liefer- und Zahlungsbedingungen finden Sie unten.
- Änderungen und Irrtümer, in den technischen Daten und Angaben, sowie den dargestellten Produktfarben, vorbehalten.

[Laden Sie hier unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen herunter](#)

[Laden Sie hier unsere Garantiebedingungen herunter](#)

METALLGEWERKSCHAFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen der Koninklijke Metaalunie (Unternehmerorganisation für kleine und mittlere Unternehmen der Metallindustrie), genannt METAALUNIE-BEDINGUNGEN, die am 1. Januar 2019 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegt wurden.

Herausgegeben von Koninklijke Metaalunie, PO Box 2600, 3430 GA Nieuwegein.

© Koninklijke Metaalunie

Artikel 1: Anwendbarkeit

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote eines Metaalunie-Mitglieds, für alle von ihm geschlossenen Verträge und für alle sich daraus ergebenden Verträge, sofern das Metaalunie-Mitglied Anbieter oder Auftragnehmer ist.

1.2. Das Metaalunie-Mitglied, das diese Bedingungen anwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die andere Partei wird als Auftraggeber bezeichnet.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen haben die Bestimmungen des

Vertrags Vorrang.

1.4. Diese Bedingungen können nur von Metaalunie-Mitgliedern genutzt werden.

Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot bis zu zwei Arbeitstage nach Eingang der Annahme zu widerrufen.

2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird sein Angebot darauf stützen.

2.3. Die im Angebot genannten Preise sind in Euro ausgedrückt und verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben oder Steuern.

Nicht im Preis enthalten sind außerdem Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung bei den Zollformalitäten.

Artikel 3: Vertraulichkeit

3.1. Alle Informationen (wie z.B. Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), gleich welcher Art und in welcher Form, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

3.2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom Kunden nicht weitergegeben oder vervielfältigt.

3.3. Verstößt der Kunde gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so schuldet er für jeden Verstoß eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 €. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

3.4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erste Aufforderung innerhalb einer vom Auftragnehmer nach dessen Ermessen gesetzten Frist zurückgeben oder vernichten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

Artikel 4: Beratung und Information

4.1. Der Auftraggeber kann aus Beratungen und Auskünften des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen, keine Rechte herleiten.

4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

4.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verwendung von Ratschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und dergleichen beziehen, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber ersetzt alle Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, einschließlich aller Kosten für die Verteidigung gegen solche Ansprüche.

Artikel 5: Lieferfrist / Ausführungsfrist

5.1. Eine angegebene Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist ein Richtwert.

5.2. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten vereinbart sind, alle Informationen, einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen, im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.

5.3. Wenn ja:

a. andere Umstände als die, die dem Auftragnehmer bei der Festlegung der Liefer- oder Ausführungsfrist bekannt waren, so verlängert sich die Liefer- oder Ausführungsfrist um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung für die Ausführung des Auftrags unter diesen Umständen benötigt;

b. zusätzliche Arbeiten, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Arbeitszeitraum um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die Materialien und Teile zu diesem Zweck zu liefern (oder liefern zu lassen) und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen;

c. Aussetzung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, so wird die Liefer- oder Arbeitsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung für die Ausführung des Auftrags nach Wegfall des Aussetzungsgrundes benötigt.

Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Kunden wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Verlängerung der Liefer- oder Ausführungsfrist notwendig und das Ergebnis einer Situation ist, wie oben unter a bis c beschrieben.

5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten oder Schäden zu bezahlen, die dem Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Liefer- oder Ausführungsfrist im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels entstehen.

5.5. Eine Überschreitung der Liefer- oder Ausführungsfrist berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu einer Entschädigung oder Auflösung.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Überschreitung der Liefer- oder Ausführungsfrist ergeben.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrenübergang

6.1. Die Lieferung erfolgt in dem Moment, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und den Auftraggeber darüber informiert hat, dass die Sache ihm zur Verfügung steht.

Von diesem Zeitpunkt an trägt der Kunde das Risiko für den Gegenstand, u. a. für die Lagerung, das Aufladen, den Transport und das Abladen.

6.2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko von u.a. Lagerung, Verladung, Transport und Entladung liegt auch in diesem Fall beim Auftraggeber.

Der Kunde kann sich gegen diese Risiken versichern.

6.3. Wenn es sich um eine Inzahlungnahme handelt und der Auftraggeber die einzutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache aufbewahrt, verbleibt das Risiko in Bezug auf die einzutauschende Sache beim Auftraggeber, bis er sie in den Besitz des Auftragnehmers gebracht hat. Wenn der Auftraggeber die umzutauschende Sache nicht in dem Zustand abliefern kann, in dem sie sich beim Abschluss des Vertrags befand, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 7: Preisänderung

Der Auftragnehmer kann jede Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren, die nach dem Abschluss des Vertrags eingetreten ist, an den Auftraggeber weitergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers hin zu zahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1. Eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

8.2. Als höhere Gewalt gilt auch der Umstand, dass von den Auftragnehmern eingeschaltete Dritte, wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure, oder andere Parteien, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Haftung, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen und Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.

8.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber gehindert ist. Nach Wegfall der höheren Gewalt erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, sobald es sein Zeitplan erlaubt.

8.4. Wenn eine Situation höherer Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder die vorübergehende Situation höherer Gewalt länger als sechs Monate gedauert hat, ist die Vertragspartei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesen Fällen ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde, und zwar durch Auftragnehmer.

8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die sie infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

Artikel 9: Umfang der Arbeiten

9.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Entscheidungen rechtzeitig eingeholt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern eine Kopie der vorgenannten Unterlagen zukommen zu lassen.

9.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst das Werk nicht:

- a. Erd-, Ramm-, Schneid-, Abbruch-, Fundament-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder sonstige Bauarbeiten;
- b. Herstellung von Gas-, Wasser-, Strom-, Internet- oder anderen Infrastrukturanschlüssen;
- c. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Beschädigung, des Diebstahls oder des Verlusts von Gegenständen, die sich am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden;
- d. Entsorgung von Materialien, Baumaterialien oder Abfällen;
- e. vertikaler und horizontaler Transport;

Artikel 10: Zusätzliche Arbeiten

10.1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu einem Mehraufwand, wenn:

- a. es eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder der Vertragsunterlagen gibt;

- b. die vom Kunden gelieferten Informationen nicht der Realität entsprechen;
- c. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.

10.2. Die Mehrarbeit wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit geltenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für die zusätzlichen Arbeiten auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers hin zu zahlen.

Artikel 11: Ausführung der Arbeiten

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass er bei der Ausführung seiner Arbeiten Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen hat, wie z.B:

- a. Gas, Wasser, Strom und Internet;
- b. Heizung;
- c. abschließbarer trockener Lagerraum;
- d. die im Gesetz über die Arbeitsbedingungen und in den Verordnungen vorgeschriebenen Einrichtungen.

11.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für die Beschädigung, den Diebstahl oder das Abhandenkommen von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, wie z.B. Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmtes Material oder bei den Arbeiten verwendete Geräte, die sich am oder in der Nähe des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

11.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, eine ausreichende Versicherung gegen die in diesem Absatz genannten Risiken abzuschließen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber eine Versicherung für das Arbeitsrisiko der zu verwendenden Geräte abschließen. Der Auftraggeber muss auch das Betriebsrisiko der zu verwendenden Geräte versichern.

den Nachweis über die Zahlung der Prämie. Im Falle eines Schadens ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich seinem Versicherer zur weiteren Behandlung und Regulierung zu melden.

Artikel 12: Beendigung der Arbeiten

12.1. In den folgenden Fällen gilt das Werk als geliefert:

- a. wenn der Kunde die Arbeit genehmigt hat;
 - b. wenn das Werk vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.
- Wenn der Kunde einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als geliefert;
- c. wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich seine Ablehnung der Arbeiten mitgeteilt hat;
 - d. wenn der Auftraggeber das Werk wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die der Inbetriebnahme des Werks nicht entgegenstehen, nicht abnimmt.

12.2. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht abnimmt, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, das Werk noch zu liefern.

12.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden an noch

nicht fertiggestellten Teilen des Werkes frei, die durch die Nutzung bereits fertiggestellter Teile des Werkes verursacht wurden.

Artikel 13: Haftung

13.1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Auftragnehmer vorbehaltlich des Artikels 14 weiterhin verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

13.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz, gleichgültig auf welcher Grundlage, ist auf den Schaden begrenzt, für den der Auftragnehmer im Rahmen einer vom Auftragnehmer oder in seinem Namen abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im Rahmen dieser Versicherung für den betreffenden Fall versichert ist.

ausgezahlt wird.

13.3. Wenn sich der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf maximal 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne Mehrwertsteuer) begrenzt.

Besteht der Vertrag aus Teil- oder Teillieferungen, so beschränkt sich diese Verpflichtung auf höchstens 15 % (ohne MwSt.) des Auftragspreises dieser Teil- oder Teillieferung. Bei

Dauerschuldverhältnissen beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz auf höchstens 15 % (ohne MwSt.) des in den letzten zwölf Monaten fälligen Vertragspreises.

Monate vor dem schädigenden Ereignis.

13.4. Nicht erstattungsfähig:

a. Folgeschäden. Zu den Folgeschäden gehören Stagnationsschäden, Produktionsausfälle, entgangener Gewinn, Geldbußen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten;

b. Überwachungsschäden. Unter Aufsichtsschäden sind unter anderem Schäden zu verstehen, die durch oder während der Ausführung der Arbeiten an Gegenständen, an denen gearbeitet wird, oder an Gegenständen in der Nähe der Baustelle entstehen;

c. Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht leitenden Angestellten des Auftragnehmers verursacht wurden.

Der Kunde kann sich nach Möglichkeit gegen diese Schäden versichern.

13.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schäden an dem vom oder im Namen des Auftraggebers gelieferten Material infolge unsachgemäßer Bearbeitung zu ersetzen.

13.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Fehler in einem vom Auftraggeber an einen Dritten gelieferten Produkt ergeben, zu dem die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien gehören. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Verteidigung.

Artikel 14: Gewährleistung und sonstige Ansprüche

14.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Lieferung oder Fertigstellung, wie in den folgenden Absätzen näher ausgeführt.

14.2. Wenn die Parteien andere Garantiebedingungen vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieses Artikels unbeschadet, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu diesen anderen Garantiebedingungen.

14.3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu wählen, ob er sie noch ordnungsgemäß erbringt oder dem Auftraggeber einen anteiligen Teil des Auftragspreises gutschreibt.

14.4. Wenn der Auftragnehmer sich dafür entscheidet, die Leistung doch ordnungsgemäß auszuführen, bestimmt er die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausführung.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Möglichkeit dazu geben. Wenn die vereinbarte Leistung (teilweise) in der Verarbeitung von durch den Auftraggeber geliefertem Material bestand, muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr neues Material liefern.

14.5. Die vom Auftragnehmer zu reparierenden oder zu ersetzenden Teile oder Materialien müssen ihm vom Auftraggeber zugesandt werden.

14.6. Für das Konto des Kunden sind:

- a. alle Transport- oder Versandkosten;
- b. Kosten für Demontage und Montage;
- c. Reise- und Aufenthaltskosten sowie Reisezeit.

14.7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Garantie zu erfüllen, bevor der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

14.8.

a. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die zurückzuführen sind auf:

- Normale Abnutzung und Verschleiß;
- unsachgemäße Verwendung;
- nicht oder unsachgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten;
- Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder durch Dritte;
- Mängel oder Untauglichkeit der vom Kunden stammenden oder von ihm vorgeschriebenen Gegenstände;
- Mängel oder Untauglichkeit der vom Kunden verwendeten Materialien oder Werkzeuge.

b. Es wird keine Garantie gegeben:

- gelieferte Artikel, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
- Inspektion und Reparatur von Gegenständen, die dem Kunden gehören;
- Teile unter Werksgarantie.

14.9. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 dieses Artikels gelten sinngemäß für alle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Nichterfüllung, Nichtübereinstimmung oder einer anderen Grundlage.

Artikel 15: Die Pflicht zur Beschwerde

15.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim Auftragnehmer reklamiert hat.

15.2. Der Auftraggeber muss seine Beanstandungen bezüglich der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer eingereicht haben, andernfalls verliert er alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage ist, muss der Auftraggeber spätestens dreißig Tage nach Rechnungsdatum schriftlich reklamiert haben.

Artikel 16: Nicht abgeholte Gegenstände

16.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche(n) Sache(n) nach Ablauf der Liefer- oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort tatsächlich abzunehmen.

16.2. Der Auftraggeber wird unentgeltlich mitwirken, damit der Lieferant liefern kann.

16.3. Nicht abgeholte Waren werden auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.

16.4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber nach Inverzugsetzung durch den Lieferanten verpflichtet, dem Lieferanten für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Tag zu zahlen, höchstens jedoch 25.000 €. Diese Strafe kann zusätzlich zum Schadensersatz nach dem Gesetz gefordert werden.

Artikel 17: Zahlung

17.1. Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.

17.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

17.3. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, anstelle der Zahlung des vereinbarten Geldbetrags einer Aufforderung des Auftragnehmers zur vollständigen Zahlung nachzukommen.

17.4 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Zahlungseinstellung oder ein Konkurs des Auftragnehmers vor oder es gilt eine gesetzliche Schuldensanierung für den Auftragnehmer.

17.5. Ungeachtet dessen, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber ihm aufgrund des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:

a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;

b. der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 16 nicht nachkommt;

c. der Konkurs oder die Aussetzung der Zahlung der Hauptforderung beantragt worden ist;

d. Waren oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;

e. der Kunde (das Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird;

f. der Kunde (natürliche Person) beantragt die Aufnahme in die gesetzliche Schuldensanierung, wird unter Vormundschaft gestellt oder ist verstorben.

17.6. Bei Verzug mit der Zahlung eines Geldbetrages schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zinsen auf diesen Geldbetrag ab dem Tag, der auf den Tag folgt, der als letzter Zahlungstag vereinbart wurde, bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den Geldbetrag bezahlt hat. Haben sich die Parteien nicht auf einen letzten Zahlungstermin geeinigt, so ist der Tag der Fälligkeit der Zahlung der Zinsen der Tag, an dem der Auftraggeber den Geldbetrag bezahlt hat. Die Zinsen sind ab 30 Tagen nach Fälligkeit fällig. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, je nachdem, welcher Satz höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats als voller Monat betrachtet. Am Ende eines jeden Jahres wird der zu verzinsende Betrag um die für dieses Jahr fälligen Zinsen erhöht.

17.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Unter

verbundenen Unternehmen sind alle Unternehmen zu verstehen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b gehören.

BW und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c BW.

17.8. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.

Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Kapitalbetrag einschließlich Zinsen):

auf die ersten 3.000 € 15%

auf den Selbstbehalt bis zu 6.000 € 10%

auf den Selbstbehalt bis zu 15.000 € 8%.

auf den Selbstbehalt bis zu 60.000 € 5%

über den Selbstbehalt von 60.000 € 3%

Die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten sind fällig, wenn sie höher sind als aus der obigen Berechnung hervorgeht.

17.9. Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren ganz oder größtenteils obsiegt, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 18: Sicherheiten

18.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Aufforderung des Auftragnehmers nach dessen Ermessen eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dies nicht innerhalb der angegebenen Frist tut, ist er sofort in Verzug.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

18.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber dies wünscht:

- a. seine Verpflichtungen aus einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat;
- b. Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Vereinbarungen ergeben, wie z. B. Schadenersatz, Strafen, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.

18.3 Solange die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Kunde sie außerhalb seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weder belasten noch veräußern. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

18.4 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber wirkt dabei umfassend mit.

18.5. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem späteren Vertrag nicht erfüllt.

18.6. Der Auftragnehmer hat ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber in seinem Besitz hat oder haben wird, und an allen Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben könnte.

Artikel 19: Rechte an geistigem Eigentum

19.1. Der Auftragnehmer gilt als der jeweilige Schöpfer, Entwerfer oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags geschaffenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Der Auftragnehmer hat daher das

ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Modell anzumelden.

19.2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber bei der Erfüllung des Vertrages keine Rechte an geistigem Eigentum.

19.3. Wenn die vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber erwirbt eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz an der Computersoftware ausschließlich für die normale Nutzung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Falles. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Veräußert der Auftraggeber den Gegenstand an einen Dritten, so geht die Lizenz automatisch auf den Erwerber über.

19.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter entstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum frei.

Artikel 20: Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten, die sich aus irgendeinem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem/den zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen ergeben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

Artikel 21: Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung

21.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem zu. Wenn der Auftragnehmer zustimmt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises, abzüglich der Ersparnisse des Auftragnehmers infolge der Kündigung. Der Schadenersatz beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.

21.2 Wenn der Preis von den tatsächlichen Kosten abhängt, die dem Auftragnehmer entstehen (Cost-plus-Basis), wird das im ersten Absatz dieses Artikels genannte Honorar mit der Summe der Kosten, der Arbeitszeit und des Gewinns veranschlagt, die dem Auftragnehmer voraussichtlich für den gesamten Auftrag entstehen würden.

Artikel 22: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

22.1 Es gilt niederländisches Recht.

22.2 Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

22.3. Für Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige niederländische Zivilgericht zuständig.

Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

GARANTIEBEDINGUNGEN

Angenehme Arbeit und Sicherheit bei Ihrem Kauf. DUMETA® Deshalb wählen Sie ; für seine Qualität, Haltbarkeit und optimale Benutzerfreundlichkeit.

DUMETA® DUMETA® bietet daher eine dreijährige Garantie auf mehrere neue Maschinen*, die nach dem 1. Oktober 2015 gekauft wurden.

Diese Garantie gilt nur für Herstellungsfehler und nicht für Verschleißteile oder Zubehör.

DUMETA® Die Garantie ist nicht übertragbar. **GIROMATIC® ROT PRO®** Diese 3-Jahres-Garantie gilt für alle Manipulatoren, Schweißrollengestelle, Schweißsäulen, , , Rohrprototyping-Systeme aus den unten aufgeführten Serien:

- D-TLP, D-TLP-HE, D-TLP-DC, D-TLP-HE, D-TLP-L, D-TLP-VE, D-TLP-V, D-HB, D-HBE, D-HB-HE, D-BYTN, D-TT, **GIROMATIC® ROT PRO®** D-DWR, D-DWR-VE, D-TLRS, D-HGZ, D-CHGK, D-HGK, D-TL-HCJ, D-NHCZ, D-JS, D-BD, , , D-TLPR-500, D-GK-1000-PR.

Für unsere anderen und unten genannten Produkte aus den Kategorien Stützrollen, Spannfutter, Maschinenklammern, Lasthebemagnete, Schwenkarmregale GUSTOS und Gewindeschneidmaschinen gilt die übliche 1-Jahres-Garantie auf Fabrikationsfehler:

- D-NHTG, D-ZCJ, D-NHK, D-PM, D-MB, D-K, D-D, D-WP, D-SCW, D-KB, D-JS, D-BD

1. DUMETA® Diese Garantie gilt nur für Herstellungsfehler, die auf Material- oder Produktionsfehlern beruhen, für eine neue Standardmaschine, die nach dem 1. Oktober 2015 gekauft wurde. Maßgeblich ist das Kaufdatum auf der Originalrechnung.

2. Die 3-Jahres-Garantie gilt nur für neue Standardmaschinen aus den unten aufgeführten Serien und nur für Herstellungsfehler;

Manipulatoren

- D-TLP, D-TLP-HE, D-TLP-DC, D-TLP-VE, D-TLP-V, D-TLP-L
- D-HB, D-HBE, D-HB-HE
- D-BYTN
- D-TT

Rollenregale

- D-DWR
- D-DWR-VE
- D-TLRS
- D-HGZ
- D-HGK
- D-CHGK

Rubriken

- D-TL-HCJ
- D-NHCZ

GIROMATIC®

- D-GPMP
- D-GPMM

- D-GPMM-R
- D-GPMM-LCR
- D-GPMM-LC
- D-GPMM-VLC

ROT PRO®

ROT PRO® - 90

ROT PRO® - 180

Prototyping-Systeme für Rohre

- D-TLPR-500
- D-GK-1000-PR

DUMETA® DUMETA® 3. übernimmt die Garantie, indem sie innerhalb der Garantiezeit alle durch Material- oder Herstellungsfehler verursachten Defekte an Maschinen kostenlos repariert.

4. DUMETA® Die 3-Jahres-Garantie gilt nur bei schriftlicher Benachrichtigung innerhalb von 7 Tagen und bei Vorlage der Original-Kaufrechnung.

5. DUMETA® Bei Inanspruchnahme der Garantie sollte die Maschine auf Kosten und Risiko des Eigentümers an diesen zurückgeschickt werden. DUMETA® Die Maschine wird im Rahmen der Garantie begutachtet und möglicherweise repariert. Transport und Neuinstallation sind nicht durch die Garantie abgedeckt.

6. DUMETA® Während der Garantiezeit, in der ein Material- oder Fabrikationsfehler bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftritt, geht das defekte Teil oder die ersetzte Maschine in das Eigentum von .

7. Von der Garantie ausgeschlossen ist:

- Verschleiß durch Gebrauch
- Defekt durch Abnutzung
- Defekt aufgrund von Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
- defekt durch unsachgemäßen Gebrauch
- Defekt aufgrund von anormalen Umweltbedingungen
- Ausfall aufgrund von Überlastung oder schlechter Wartung
- Defekt durch Verwendung von ungeeignetem Zubehör
- wenn das Produkt zerlegt oder verändert wurde

DUMETA® - Reparaturen, die nicht von zugelassenen Reparaturbetrieben oder selbst durchgeführt oder im Voraus gemeldet wurden

- Reifen der Rotationssysteme GIROMATIC®
- Rollgestelle und Rohrprototyping-Systeme

8. Die oben genannte Garantie gilt für die genannten Maschinen, die in Europa gekauft und verwendet werden. Unsere Garantieleistungen verlängern oder erneuern die Garantiezeit für die Maschine nicht.

DUMETA® 9. behält sich das Recht vor, die Garantiebedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

**Auf alle anderen Produkte erhalten Sie selbstverständlich unsere übliche 1-Jahres-Garantie gegen
Herstellungsfehler.**